



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG
HEILFÜRSORGE

Heilfürsorge

- Informationen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation-

A Ambulante Rehabilitation

1. Wann kann ich eine ambulante Rehabilitation erhalten?

Reichen medikamentöse oder ambulante Therapien (z.B. auch physiotherapeutische Maßnahmen) nicht aus, um Ihre Gesundheit wieder herzustellen, kann eine ambulante Rehabilitation verordnet werden.

2. Was muss ich veranlassen?

Sofern Ihr behandelnder Arzt eine ambulante Rehabilitation für Sie für erforderlich hält, kann er den kassenüblichen Vordruck Muster 61 (Teil B-D) ausfüllen. Diesen Vordruck übersenden Sie an die Heilfürsorgestelle und teilen ergänzend mit, in welcher Einrichtung Sie die ambulante Rehabilitation durchführen möchten. Sofern der polizeiärztliche Dienst die Notwendigkeit bestätigt, erhalten Sie von uns einen Genehmigungsbescheid mit der Kostenübernahmeerklärung für die Einrichtung.

3. Wie lange dauert eine ambulante Rehabilitation?

Es dürfen in der Regel 20 Behandlungstage nicht überschritten werden.

4. In welcher Einrichtung kann ich die ambulante Rehabilitation durchführen?

Die Einrichtung muss einen Vertrag mit den Sozialversicherungsträgern über die Versorgung mit Leistungen der ambulanten Rehabilitation abgeschlossen haben. Dies können Rehabilitationseinrichtungen sein, die neben der stationären Rehabilitation auch ambulante Rehabilitation anbieten sowie sonstige entsprechend ambulant tätige Einrichtungen. Die Einrichtung muss wohnortsnah gelegen sein.

B Stationäre Leistung zur Rehabilitation

1. Welche Voraussetzungen müssen für die Bewilligung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme erfüllt sein?

Eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme soll der Wiederherstellung der Gesundheit dienen und wird dann bewilligt, wenn

- eine Krankenhausbehandlung vermieden werden kann;
- medikamentöse oder andere Therapie-Maßnahmen nicht den gewünschten medizinischen Erfolg haben;
- der angestrebte Heilerfolg nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

2. Muss ein Antrag gestellt werden? Wie ist der weitere Ablauf?

Ja. Stellt Ihr behandelnder Arzt fest, dass Sie eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchführen sollten, können Sie bei dem für Sie zuständigen polizeiärztlichen Dienst einen entsprechenden Antrag stellen. Sofern Ihr behandelnder Arzt Ihnen bereits begründende medizinische Unterlagen für den Antrag mitgeben kann, fügen Sie diese dem Antrag gleich bei.

Beachten Sie bitte, dass Attestkosten von der Heilfürsorge nicht erstattet werden.

Der polizeiärztliche Dienst entscheidet als medizinischer Dienst über die medizinische Notwendigkeit einer Rehabilitationsmaßnahme. Er wählt auch die für die zu behandelnde Krankheit besonders geeignete Einrichtung/Klinik aus und vereinbart ggf. den Aufnahmetermin. Des Weiteren informiert der polizeiärztliche Dienst Ihre personalverwaltende Stelle über die Notwendigkeit und den Zeitraum des stationären Heilverfahrens.

Die Kostenübernahmeerklärung (Genehmigung) erfolgt ebenfalls durch den polizeiärztlichen Dienst im Auftrag des Landesamt für Besoldung und Versorgung, Heilfürsorgestelle, als eigentlichen Kostenträger.

Kosten für die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen bzw. Zuschläge für Zimmerwahl werden **nicht** erstattet, auch wenn der Beihilfebeitrag geleistet wird.

3. In welchen Einrichtungen können stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden?

In aller Regel werden vom polizeiärztlichen Dienst Einrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V ausgewählt. Das sind Rehabilitationseinrichtungen, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen die Patienten untergebracht und gepflegt werden können. Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen können nicht gewählt werden.

4. Gibt es eine Wartezeit zwischen einzelnen stationären Rehabilitationsmaßnahmen?

Grundsätzlich werden stationäre Leistungen zur Rehabilitation nicht gewährt, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren eine entsprechende Leistung mit gleichgearteter Indikation durchgeführt oder beendet worden ist. Dies gilt jedoch nicht bei Anschlussheilbehandlungen (nähere Erläuterungen hierzu siehe unten) sowie Rehabilitationsmaßnahmen zur Suchtbehandlung, zur Behandlung psychischer Erkrankungen und zur onkologischen Nachsorge.

5. Für welche Dauer wird eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme bewilligt?

Eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme dauert in der Regel drei Wochen. Nachkuren und Schonzeiten werden dazu nicht gewährt.

6. Was ist eine Anschlussheilbehandlung?

Eine Anschlussheilbehandlung wird nur in einem direkten zeitlichen Zusammenhang (= im Anschluss) zu einer stationären Krankenhausbehandlung gewährt, z.B. nach einer schweren Operation oder einem länger andauernden Krankenhausaufenthalt.

Die medizinische Notwendigkeit einer Anschlussheilbehandlung stellt der behandelnde Krankenhausarzt fest, der diese Notwendigkeit dem Polizeiärztlichen Dienst mitteilen sollte. Die Kostenübernahmeerklärung erfolgt dann durch den Polizeiärztlichen Dienst im Auftrag des Landesamts für Besoldung und Versorgung, Heilfürsorgestelle, als eigentlichen Kostenträger.

7. In bestimmten Arten von stationären Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Suchtbehandlungen werden häufig Angehörige in die Behandlung mit einbezogen. Werden die Kosten für Angehörige, die dann im Rahmen einer Schulung oder Beratung teilnehmen sollen, übernommen?

Nein. Die Kosten für eine Beratung oder Schulung der Angehörigen von Suchtkranken werden nicht übernommen, auch wenn ein derartiges Therapieprogramm in den Aufnahme- oder Pflegebedingungen der entsprechenden Einrichtung vorgesehen ist. Auch im Rahmen der Beihilfe sind derartige Kosten nicht erstattungsfähig.

C Ambulante Heilverfahren

1. Was sind ambulante Heilverfahren?

Ambulante Heilverfahren sollen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung oder zur Erhaltung der Dienstfähigkeit bei einem erheblichen chronischen Leiden dienen. Sie sind dann angebracht, wenn andere Maßnahmen, insbesondere eine andere Behandlung am Wohnort oder in der nächsten Umgebung nicht mit der gleichen Erfolgsaussicht durchgeführt werden können.

2. Gibt es eine Wartezeit zwischen einzelnen ambulanten Heilverfahren?

Ja. Ambulante Heilverfahren werden nicht gewährt, wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren ein Heilverfahren durchgeführt wurde.

3. Wie ist der Ablauf von der Beantragung bis zur Genehmigung eines ambulanten Heilverfahrens?

Die Verfahrensweise ist wie bei den stationären Rehabilitationsmaßnahmen geregelt.

4. Wo können ambulante Heilverfahren durchgeführt werden?

Ambulante Heilverfahren müssen in einem Kurort, der im Heilkurortverzeichnis (Inland) des Bundesministers des Innern enthalten ist, durchgeführt werden.

5. Wie werden ambulante Heilverfahren durchgeführt?

Sie werden unter ärztlicher Leitung eines Kurarztes am Kurort und nach einem Kurplan durchgeführt. Die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein. Keine Unterkunft in diesem Sinne ist der Aufenthalt in einem Wohnwagen, auf einem Campingplatz oder in einer Ferienwohnung.

6. Welche Kosten werden übernommen?

Es werden die Kosten für die ärztlichen Leistungen und den ärztlichen Schlussbericht übernommen. Ebenso die Kosten für die ärztlich verordneten Anwendungen und Heilmittel. Fahrkosten werden nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Kurort erstattet. Nicht berücksichtigt werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kurtaxe.

D Vorsorgekuren

1. Was ist eine Vorsorgekur?

Eine Vorsorgekur soll der Erhaltung der Gesundheit dienen. Im Vordergrund soll ein Aktiv-Bewegungstraining mit stufenweiser Belastungssteigerung stehen. Sie dauert in der Regel drei Wochen.

2. Wer kann eine Vorsorgekur beanspruchen?

Diese besondere Art eines Heilverfahrens können beantragen

- Beamte des fliegenden Personals der Polizeihubschrauberstaffel, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und die jährlich an einer flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung teilnehmen müssen,
- Beamte des Wechselschichtdienstes, die das 40. Lebensjahr vollendet und die mindestens zwei Jahre lang in vollem Umfang durchgehenden Wechselschichtdienst geleistet haben und bei denen funktionelle Störungen der Gesundheit vorliegen,
- Beamte des Stammpersonals der operativen Einsatzeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz, die auf Anforderung des Bundes oder anderer Bundesländer regelmäßig im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden, die das 45. Lebensjahr vollendet und die mindestens drei Jahre lang in vollem Umfang durchgehenden operativen Einsatzdienst geleistet haben und bei denen funktionelle Störungen der Gesundheit vorliegen.

3. Wie ist der Ablauf von der Beantragung bis zur Genehmigung einer Vorsorgekur?

Die Verfahrensweise ist wie bei den stationären Rehabilitationsmaßnahmen geregelt. Der Zeitraum, in dem die Vorsorgekur durchgeführt werden soll, ist mit der Beschäftigungsdienststelle abzuklären. Die Beschäftigungsdienststelle hat auch zu prüfen, ob die vorgeschriebenen personalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Gibt es eine Wartezeit zwischen einzelnen Vorsorgekuren?

Ja. Die Wiederholung von Vorsorgekuren kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren genehmigt werden. Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, ambulante Heilverfahren und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen führen ebenfalls zum Neubeginn der Wartezeit.

E Ist für eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder ein ambulantes Heilverfahren oder eine Vorsorgekur eine Genehmigung erforderlich?

Ja. Für jede Art von Heilverfahren in diesem Sinne ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.

Diese Informationen sollen einen Überblick über die Thematik bieten, sie behandeln das Thema jedoch nicht abschließend. Für Ihre weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich (z.B. über das Kundenportal) zur Verfügung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
- Heilfürsorgestelle -